



BM - Ratsbüro

**Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:
Stellplatzsatzung "Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße"**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die nachfolgende gefasste Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vom 09.04.2020, wird gemäß Abs. 1 Satz 5 genehmigt:

„Dem Satzungsentwurf „Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße" wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Zuständig für den Erlass von Satzungen ist nach § 41 Abs. 1 Buchstabe f) GO NRW der Rat.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1,4 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Rat gemäß Satz 5 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlagen: Dringliche Entscheidung